

Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Medizinrecht, Isabel Bals, schildert heute einen Fall
aus dem Zahnarzthaftungsrecht.

Gezogener Weisheitszahn mit Folgen

Der Vorwurf

Bei der Entfernung eines Weisheitszahns erlitt der Kläger im Jahre 1998 einen bleibenden Nervenschaden an der Lippe. Er verklagte seinen Zahnarzt auf Schmerzensgeld mit der Begründung, vor dem Eingriff nicht ordnungsgemäß über das Risiko einer Nervenschädigung aufgeklärt worden zu sein. Für die bleibende Beeinträchtigung seines Empfindens an der Lippe sowie die komplizierte und schmerzhaft Nachbehandlung forderte er ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 8.000 Euro.

Behandlungsfehler

Das Landgericht Koblenz (LG Koblenz – 10 O 292/05) folgte dem Begehren des Klägers und nahm einen groben Behandlungsfehler an. Der Zahnarzt hatte den Eingriff aufgrund eines vier Jahre alten Röntgenbilds von zweifelhafter Qualität ausgeführt. Der gerichtliche Sachverständige war der Meinung, dass vor der operativen Entfernung eingewachsener und eingeklemmter Weisheitszähne eine bildgebende Diagnostik, sprich Röntgenaufnahme, zur exakten Lagebeurteilung des Zahnes zu den anatomisch wichtigen Strukturen unumgänglich sei. Dies gelte insbesondere, wenn es um die Abschätzung der Lagebeziehung des Weisheitszahns zum Lippen- oder Zungennerv gehe. Er hielt die zugrunde gelegte Röntgenaufnahme für ver-

altet und von absolut mangelhafter Qualität. Das Bild hätte wiederholt werden müssen. Gegebenenfalls hätte sich der Zahnarzt überlegen müssen, Aufnahmen auf einer zweiten Ebene zu machen.

Auch die fünfmonatige Nachbehandlung war nach Ansicht des Sachverständigen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Der Zahnarzt hätte den geäußerten Verdacht auf eine Knochenmarksentzündung (Osteomyelitis) per Kernspintomogramm abklären müssen und gegebenenfalls entweder operieren oder intravenös Antibiotika verabreichen müssen. Außerdem sah der Sachverständige es als fehlerhaft an, dass der Zahnarzt bei dem langwierigen Krankheitsverlauf keinen speziell ausgebildeten Kollegen für Oralchirurgie hinzuzog.

Die Entscheidung

Das Landgericht Koblenz verurteilte den Zahnarzt, für die Nervenschädigung ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro an den Kläger zu zahlen. Dies zeigt wieder einmal, dass Behandlungsfehler im Bereich der Zahnmedizin oder Zahnprothetik dem Patienten in der Regel kein hohes Schmerzensgeld bringen.

Gegen dieses Urteil hat der Zahnarzt Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte mit Urteil vom 6.12.2007 – Az.: 5 U 709/07 un-

ter Hinweis auf das Gesamtbehandlungsgeschehen einen groben Behandlungsfehler.

Grober Behandlungsfehler

Die Annahme eines groben Behandlungsfehlers bringt im Prozess Beweiserleichterungen für den Patienten und ist somit oft der entscheidende „Knackpunkt“. Ein grober Behandlungsfehler setzt einen Verstoß gegen gesicherte grundlegende Erkenntnisse der Medizin voraus. Es geht hierbei um Fehler, die aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich sind, weil sie einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen.

Die Entfernung eines Weisheitszahns aufgrund einer qualitativ unzureichenden Röntgenaufnahme mag hierbei allein gesehen noch keinen groben Behandlungsfehler darstellen. Allerdings kann auch eine Gesamtbetrachtung mehrerer „einfacher“ Behandlungsfehler nach ständiger Rechtsprechung dazu führen, dass das ärztliche Vorgehen zusammen gesehen als grob fehlerhaft zu bewerten ist. Dies hat das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall angenommen, da auch die Nachsorge absolut mangelhaft war.